

# General-Anzeiger

Er scheint  
wöchentlich 3 mal: Dienstag, Donner-  
stag und Sonnabend.

Wegzugspreis  
vierteljährlich für Abholer 1 RM., durch  
Wagen in Remberg 1.10 RM., in Heubeln,  
Werra und den Siedelstätten 1.15 RM., und  
durch die Post 1.30 RM.

Telephon Nr. 8.

für  
**Remberg, Bad Schmiedeberg und  
Umgebung.**

Inserate  
kosten die fünfgepatente Zeitzelle  
oder deren Raum 10 Pf.  
Als Beilage  
erscheint das wöchentliche achtteilige  
Unterhaltungsblatt „Zeitspiegel“.  
Eingelie Nummer des Blattes kostet 10 Pf.

Nr. 12.

Remberg, Donnerstag den 28. Januar

1904

## Zur Kaiser-Geburtstagsfeier.

Glied auf, Du stolzer Kaiserpaar!  
Erhebe Deine Schwingen!  
Glick auf zum neuen Lebensjahr  
Und Segen und Gelinden!

Aus allen Lenden jubelt heut  
Die Liebe Dir entgegen.  
Was Dich bewegt, was Dich erfreut  
Der Arbeit freier Segen.

Das findet hellen Hibernhall  
Im Herzen der Getreuen,  
Ob Sturm und Wolken überall  
Und böse Wetter treuen.

Und was die neue Lebenszeit  
Du hoffen wirst und streben,  
Gefahrte sich zur Wirklichkeit  
In Tat und frischem Leben.

Es bitten alle wir zugleich:  
Der Herr sei deine Stärke,  
Er gebe Frieden Deinem Reich  
Und Heil zu Deinem Werke.

## Spaziergänge auf dem Rechts- gebirge.

Die Haftpflicht des Hausbesitzers bei  
Sturteis — § 823 ff. des Bürgerlichen  
Gesetzbuches.

Jede noch so große oder kleine Datschaft  
besteht Polizeiverordnungen zur Sicherung der  
Sicherheit. Für Remberg besteht die Hausbesitzer zum  
Streuen vor ihren Häusern bei Hagelwetter verpflich-  
tet. Die Verordnungen zu befolgen, ist Bür-  
gerspflicht. Wer diese Pflicht verletzt, wenn  
und wo immer er ihr nachzukommen hat, han-  
delt zunächst rechtswidrig und macht sich einer  
Polizeiübertretung schuldig, kann darum ohne  
Rückhalt auf eingetretene Unfälle zur Verant-  
wortung gezogen und wegen Polizeiverletzun-  
gen zu Geldstrafe eventl. Haft verurteilt werden.

Tritt nun infolge der Nicht- oder nicht ge-  
hörigen Beachtung der polizeilichen Sicherungs-  
vorschriften ein Unfall ein, so konstatiert sich  
die Haftung dessen, der rechtswidrigerweise  
zum Beispiel den Bürgersteig mit Sand,  
Schnee und dergleichen nicht hat streuen, den  
Schnee auf dem Straßenrand nicht hat aus-  
breiten und ebnen lassen usw. Der Haus-  
besitzer, Verwalter, Pächter — er heisse J. —  
der in der angegebenen Weise rechtswidrig  
handelt, ist nach § 823 ff. des Bürgerlichen  
Gesetzbuches unverschuldet und  
unmündlich haftbar. Dazu kommt weiter ge-  
gebenenfalls die strafrechtliche Haftung für  
sahrlässige Körperverletzung oder gar Tötung,  
wo es sich um gesundheitliche Schädigungen  
handelt. Der betreffende Hausbesitzer kann  
also 1. wegen Übertretung einer Polizeiver-  
ordnung, 2. wegen sahlässiger Körperverletzung  
be-, 3. auch zivilrechtlich zu Schadener-  
lach herangezogen werden, wozu letzteres ihm  
eventl. die Witzens kosten kann. Sachbeschädi-  
gungen können strafrechtlich nicht geahndet  
werden, da das Reichsstrafgesetzbuch eine sahl-  
lässige Sachbeschädigung nicht kennt.

Was nun den Umfang der Ersatzverbind-  
lichkeit betrifft, so ist bei Sachbeschädigungen  
der durch die Beschädigung beschädigte  
Zerfallung der Sache dem Eigentümer der-  
selben entfallende Vermögensschaden zu er-  
setzen (§ 823 B. G. B.). Bei Schädigungen  
der Gesundheit, des Körpers oder des Lebens  
sind zunächst die Kurkosten (Artz- und Apo-

thekerkosten, Kosten für künstliche Gliedmaßen  
und dergleichen) zu ersetzen (§§ 823, 249 ff.);  
die Verpflichtung zum Schadenerlach erstreckt  
sich aber weiter auch auf die Nachteile, die der  
Unfall für den Erwerb oder das Fortkommen  
des Verletzten herbeiführt hat (§ 842), ins-  
besondere ist, wenn durch die Verletzung die  
Erwerbsfähigkeit des Verletzten aufgehoben  
oder vermindert oder eine Vermehrung seiner  
Bedürfnisse (Wahrsche, Fahren im Rollstuhl,  
andauernde sorgsamste Pflege zc.) notwendig  
geworden ist, für die Dauer dieses Zustandes,  
also zeitweise oder fortgesetzt, dem Verletzten  
hierfür durch Entrichtung einer vierteljährlich  
im voraus zahlbaren Geldrente Schadenerlach  
zu leisten; statt der Rente kann beim Vor-  
liegen eines wichtigen Grundes eine einmalige  
Abfindung in Kapital verlangt werden (§ 843).  
Der Verletzte kann weiter auch wegen des  
Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine  
billige Entschädigung in Geld verlangen (§  
847), also zum Beispiel für die angebliebenen  
Schmerzen (Schmerzengeld), für körperliche  
Entstellung und dergleichen. In dem Falle,  
daß der Verletzte durch Gesetz einem anderen  
zur Leistung von Diensten in dessen Haus-  
wesen und Gemeinde verpflichtet war, ist für  
die entgehenden Dienste dieser Art dem an-  
deren durch Gewährung einer Geldrente gleich-  
falls Ersatz zu leisten. Durch Gesetz ist die  
Frau dem Ehemann, das Kind den Eltern  
zur Dienstleistung verbunden. Das Gebote  
durch Vertrag. Im letzteren Falle ist, wenn die  
Gebote oder das Kind verzeht und zu  
Dienstleistungen unfähig wird, dem Ehemann  
oder Vater Schadenerlach zu leisten dem Dienst-  
fahren jedoch nicht. Diese Rente ist zurzeitenden  
Falles auch dann zu zahlen, wenn der Ver-  
letzte infolge des Unfalls zu Tode gekommen  
ist. Hier sind weiter naturgemäß die Kur-  
kosten, aber auch die Begräbniskosten zu ersetzen  
§ 844; vor allem aber ist denen, die der Ge-  
tötete zu unterhalten kraft Gesetzes verpflichtet  
war oder verpflichtet werden konnte, also der  
Ehefrau und den Minderen, falls diese infolge  
der Tötung das Recht auf den Unterhalt ein-  
tragen ist, durch Entrichtung einer vierteljähr-  
lich vorauszahlbaren Geldrente infolge  
Schadenerlach zu leisten, als der Getötete  
während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens  
zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet  
gewesen sein würde. Eine einmalige Abfindung  
in Kapital ist hier ausgeschlossen. Die ge-  
nannte Schadenersatzverbindlichkeit besteht sogar  
einem zur Zeit der tödlichen Unfalls noch  
gar nicht geborenen, aber bereits erzeugten  
Kinde gegenüber (§ 844). — Man sieht, das  
Gesetz erkennt eine klar getimmte, scharfe und  
weitgehende Haftpflicht gegenüber den Ver-  
letzten an.

Häufig sind in den zur Erörterung stehen-  
den Fällen selbstverständlich und regelmäßig  
die Hausbesitzer, welche den polizeilichen  
Vorschriften zur Sicherung des Verletzten  
der Winterzeit nachzukommen. Häufig sind  
weiter die durch Vertrag mit dem Hauseigen-  
tümern angestellten Verwalter. Häufig sind  
schließlich auch die Pächter, Nießbraucher oder  
bloßen Besizer (im Gegenstand zum Eigentümern)  
von Grundstücken, wenn sie neben allen Rechten  
auch alle Pflichten, insbesondere die Pflicht  
der Aufsicht und Ordnung, mit Bezug auf  
das betreffende Grundstück übernommen haben.  
Nehmen die genannten Leute fremde Personen  
zum Wegbringen des Schnees, Streuen des  
Wägerses usw. an, so haben sie auch für  
diese aufzukommen, falls die Leute die Arbeit  
nicht ordnungsmäßig verrichten. In diesem  
Falle haftet der Geschäftsherr neben den an-  
genommenen Leuten. Der Verletzte hat die  
Wahl, an wen er sich halten will, ob an den  
Hauseigentümer, Verwalter zc. oder den Ar-  
beiter (§ 835, 840). Der Hauseigentümer  
kann allerdings, wenn er belangt wird, Negrech  
gegen den sahlässigen Arbeiter erheben (§ 840,  
Absatz 2). Freilich wird der Arbeitsherr oder  
erderbesitzer nicht dann, wenn er beweist,  
daß er seine Arbeitsstelle mit der im Verle-  
teten erforderlichen Sorgfalt ausgesucht und aus-  
gewählt, daß er ordentliche und sahlige Leute

angestellt hat. Gelingt der Beweis, so haften  
lediglich die Arbeiter dem Verletzten (§ 851).  
Die Haftung ist ausgeschlossen oder sie  
minderst sich, wenn der Verletzte an seinem  
Unfall allein oder wesentlich oder doch zu  
einem Teile schuld ist (§ 254, vergleiche auch  
§ 846). Ein jeder mache darum die Augen  
auf und äße Vorsicht. Er vermeide es, über  
Schneehaufen auf der Straße hinwegzugehen;  
er umgehe sie. Er renne nicht über die  
Straßen und eile nicht auf dem Bürgersteig,  
sondern gehe mit Bedacht. Er trete nirgends  
aus eigenem Versehen fehl, also zum Beispiel  
nicht statt auf dem Bürgersteig in den gleiten  
Kunstein, wo er zu Fall kommt. Er schaue  
aus, wo er den Fuß hinsetzt. Er benutze  
nicht Schuhwerk von der Art, daß er leicht  
ausgleitet.

Uebriqens verfahren die Ansprüche auf  
Schadenerlach in drei Jahren, gerechnet von  
dem Zeitpunkt an, in welchem der Verletzte,  
von dem Schaden und der Person des Erschul-  
pfligtigsten Kenntnis erlangt hat. Erlangt er  
diese Kenntnis nicht — was wohl praktisch  
ausgeschlossen scheint —, so kann er später  
nicht mehr auf Schadenerlach, sondern nur noch  
auf Herausgabe der Verletzten, einer durch  
den Unfall dem Schädiger eventuell zu Teil  
gewordenen ungeschuldeten Bereicherung  
klagen (§ 852).

Hiermit schließen wir unsere Betrachtungen.  
Möge ein jeder daß für ihn Beherrschende  
aus derselben entnehmen. Die Seele aller  
Angelegenheiten ist hier wie überall im Verletzten  
Vorsicht, Vorsicht auf Seiten der Hausbesitzer  
wie der Straßengänger.

## lokales und Provinziales.

Remberg, den 27. Januar.

Zur Feier des Kaiser-Geburtstages  
sind heute Festgottesdienst hielt, an dem der  
hiesige Kriegerverein und der Landwehrverein  
teilnahmen. Die Festpredigt hielt Herr Archi-  
diakonus Schulte. Von der Kirche aus mar-  
schierten die genannten Vereine in scharfer  
Reihe diesmal nach der Weintaupe, um in  
kameradschaftlichem Zusammensein frohlich den  
Kaisergeburtstag zu feiern. Heute abend hielt  
der Landwehrverein eine Feier, bestehend in  
Concert, Theater („Der junge Veitstamm“) und  
Ball ab. Mittags vereinigten sich die Weis-  
sitzer, Beamten und Lehrer mit dem Magis-  
trat und einer Anzahl Privatleuten im Hotel  
zu einem Festdiner.

Zur Unterdrückung des Herero-  
Aufstandes in unseren Südwestafrika geht bekanntlich  
auch den letzten Tagen bereits auf der  
Reise befindlichen Truppen am 6. Februar  
noch ein aus 800 Freiwilligen bestehendes  
Expeditionskorps ab. Zu diesem haben sich  
auch eine Anzahl Torgauer Husaren gemeldet,  
u. a. der Sohn des Herrn Beifriedenhandlung  
Carl Müller in der Wittenbergstraße.

Notiz. Der hiesige Militärverein  
feierte am vergangenen Sonnabend den Ge-  
burtstag Sr. Maj. des Kaisers im Irmerhalsen  
Saale durch Konzert, Theater und Ball. Im  
Anbetracht dessen, daß es bekannt ist, wenn  
der Militärverein heute feiert, man stets dabei  
etwas Tägliches zu sehen und zu hören be-  
kommt, war auch diesmal der große und ge-  
räumige Saal bis auf den letzten Platz gefüllt.  
Einige von der Remberger Musikkapelle unter  
Leitung des Herrn Musikdirektor Sätze, auf  
vortreffliche Konzerte, eröffneten die Feier  
und hielt hierauf der Vorsitzende des Vereins  
Herr Juchter die Festrede, welche ungefähr  
folgenden Wortlaut hatte: „Liebe Kameraden!  
Bereite Gäste!“ „Wir haben uns, wie all-  
jährlich hier vereint, um den Geburtstag Sr.  
Maj. unseres Kaisers zu feiern. Zunächst be-  
grüße ich Sie, verehrte Anwesende und heiße  
Sie im Namen des Militärvereins zu Notiz  
bezüglich willkommen. Heil unserer Kaiser!  
Dieser Auf, dieser Fortschrittswunsch, wird laut  
am Kaisers Geburtstag überall, wo deutsche  
Herz er schlagen, wo deutsche Männer wohnen.  
Auch wir wollen für das Wohl unseres Kai-  
sers beten und wünschen, daß unser Kaiser

uns in Gesundheit und Frische erhalten bleibe,  
lange, lange Zeit, zum Wohle und zum Segen  
für unser Vaterland. Wir wollen aber auch  
ferner die patriotischen Gefinnungen hegen und  
pflegen und fest und treu zu unserem Kaiser  
halten, und so bitte ich Sie, dies zu bekräftigen  
in dem Auf: Sr. Maj. unser allerandwürdigster  
Kaiser, König und Herr Wilhelm II. lebe  
hoch, hoch, hoch! Hierauf wurde die National-  
Hymne gesungen und folgten einige feier-  
lich und gut vorgetragene Theaterstücke,  
welche reichen Beifall fanden. Der hierauf  
folgende Ball wurde durch eine Polonoise  
eingeleitet und wahrte in frohlicher Stim-  
mung welcher die Teilnehmer bis in frühe  
Morgensstunden feierte.

Reinhard. Der hiesige Landwehrverein  
feierte Kaisers-Geburtstag bereits am Sonntag  
abend im hiesigen Vereinslokal. Zahl-  
reiche Gäste hatten sich dazu eingefunden. Nach  
einigen Musikstücken — es spielte die Schmiede-  
berger Stadtkapelle — hielt als Vorsitzender  
des Vereins Kamerad Kirchnagel eine mit  
Beifall aufgenommene Ansprache, in der das  
Wohl und die Erhaltung des Friedens und  
die Wohlfahrt des Volkes gerühmt wurden  
und unter anderem besprochen wurde; sie  
schloß mit einem Hoch auf den Landesherren,  
in das die Anwesenden begeistert einstimmen.  
Ein festes Festspiel, Musik und humoristische  
Vorträge folgten, und den Abschluß des Abends  
von acht patriotischen Sinn getragenen Feiern  
bildete ein Ball.

Wittenberg. Am 6. Februar begeht die  
hiesige Schulmutter Krankenkasse ihr 200jäh-  
riges Jubiläum.

Annaburg, 22. Januar. Seit Jahren  
besteht zwischen der Kirchgemeinde Annaburg  
und dem Fiskus Streit wegen Patronatsbeiträgen.  
Die Gemeinde beschritt den Rechts-  
weg und beantragte durch den Gemeindefürs-  
ten, den Fiskus zu verurteilen, bei allen vor-  
fallenden Neu- und Reparaturarbeiten an den  
geistlichen Gebäuden der Gemeinde, zwei Drittel  
der bei aufzubringenden Beiträge beizutragen.  
In erster Instanz — beim Landgericht in  
Halle — wurde die Gemeinde mit ihrem An-  
trage abgewiesen. In der Berufungsinstanz  
— beim Oberlandesgericht in Naumburg —  
erhielt jedoch die Gemeinde am 3. Juli 1903  
ein offenes Urteil. Hiergegen legte die  
Regierung Revision beim Reichsgericht in  
Leipzig ein, der Termin zur mündlichen Ver-  
handlung wegen der Revision wurde auf den  
28. April 1904 anberaumt. Namentlich hat  
die Königliche Regierung den Revisionsantrag  
zurückgezogen, wodurch der Streit endgültig  
zu Gunsten der Kirchgemeinde gemäß dem  
oben angegebenen Antrag entschieden ist.

Elsterwerda, 22. Januar. Am August  
v. J. wurde von hier berichtet, daß ein Gast-  
hofbesitzer eine Militärkapelle aus Sachsen zu  
Konzert und Ball angelehrt und eine Garante  
von 180 M. geleistet habe. Die Kapelle  
habe Eintrittsgeld für Konzert und Ballmusik-  
geld selbst übernommen und nach Beendigung  
des Festes einen Zufluß von 38 M. gefor-  
dert. Der Wirt habe Zahlung abgelehnt und  
im Prozeß nachgewiesen, daß die an der Kapelle  
sitzen den Musiker sehr viele Leute habe durch-  
gehen lassen, die weder Konzert noch Tanz-  
geld bezahlt haben. Die Kapelle lie mit der  
Klage abgewiesen worden und habe noch die  
erheblichen Prozeßkosten zu tragen. Gegen  
dieses Urteil hat nun die Kapelle Berufung  
bei dem Kgl. Landgericht zu Torgau eingelegt  
und hat die Berufungsinstanz durch Urteil das  
Erkenntnis des Kgl. Amtsgerichts Elsterwerda  
vom 10. Juli 1903 dahin abgeändert, daß der  
betroffene Gasthof dem Reigentrag gemäß  
kostenpflichtig verurteilt werden ist. In den  
Gründen des Urteils wird hervorgerufen, daß  
nach den glaubwürdigen Zeugnisaussagen tat-  
sächlich 142,30 M. eingenommen sind, und  
der verurteilte Gegenbeweis des Beklagten, daß  
bei der großen Anzahl der Besucher eine Mehre-  
einnahme hätte erfolgen müssen, demselben  
nicht gelungen ist, weil die Zeugen unrichtig  
mäßig ohne Berücksichtigung des Klägers in den  
Saal gelangt waren.





**Provinzielles.**  
**Wittenberg.** Wegen seiner Verdienste um den Verein wurde der Direktor der Konow'schen Wirtenschaftsschule in Wittenberg, Herr Dr. v. Pittler, vom Bezirksverein der Kreis Wittenberg und Delitzsch zum Ehrenmitglied ernannt.  
**Dein.** Es wird hier darüber gesagt, daß die Fleischer beim Steigen der Viehpreise zwar sofort mit den Fleischpreisen aufstiegen, beim Fallen der Viehpreise aber nur zögernd mit der Herabsetzung der Fleischpreise folgten. Der Magistrat hat sich daher entschlossen, in monatlichen Abständen sowohl die Vieh- wie die Fleischpreise zu veröffentlichen, und zwar nicht nur die hiesigen, sondern auch die aus den Großstädten Berlin, Leipzig, Halle, Hildburghausen...

... soll dem Publikum Gelegenheit zu eigener Information gegeben werden.  
**Delitzsch, 25. Jan.** Ein genaueres Urteilstück ereignete sich auf der Bahnstation in der Nähe uneres Bahnhofs. Ein 19-jähriger Streckenarbeiter wollte einen bereits in Bewegung befindlichen Güterzug besteigen. Hierbei stieß er aus, jedoch ihm beide Beine abgefahren und der Kopf geplatzt wurde. Der Verunglückte war sofort tot.

**Gisterverda, 24. Jan.** Ein eigenartiges Mißgeschick hat unsere Turmruhe betroffen. Die Zeiger des westlichen Zifferblattes sind angefroren, und haben das ganze Wert zum Stillstand gebracht. Alle Versuche, das Zifferblatt von Turmabwärts von innen her so weit zu erwärmen, daß dranhin der Schnee schmolz, waren vergeblich.  
**Nordhausen.** Die Centrale für Spiritusveruerung hat kürzlich den Preis für Spiritus um M. 3.— per Hektoliter erhöht. Dadurch ist u. a. auch die hiesige Branntweinindustrie in empfindliche Mitleidenschaft gezogen worden. Die hiesige Handelskammer beschloß die Abendung einer Petition an den Reichstangler, in der gesetzliche Maßnahmen gegen diese Preissteigerungen verlangt werden.  
**Berlin.** (Berliner Heceros.) Drei Leute aus dem Stamme der Heceros, der jetzt gegen uns die Waffen erhoben hat, sind seit 1896 friedliche Berliner Einwohner. Sie gehörten einer Truppe an, die in jenem Jahre auf der Berliner Gewerbeausstellung vorgeführt wurde.

... Sie fanden Gefallen am Berliner Leben und blieben dort. Sie haben jeder ein Handwerk gelernt, ernähren sich jetzt aber als Kellner, Portier und Artist.  
**Goburg, 19. Jan.** In der Unterfeinacher Gegend ist es Sitte, daß bei anstehenden Heut- und Kammerwagen von den Bauernbüchsen Freudenstücke abgefertigt werden. Als in Vogtendorf ein Kammerwagen abging, hantierte der 18 Jahre alte Bauerin Sohn Tempel so unvorsichtig mit dem Gewehr, daß er seiner 13jährigen Schwester eine Ladung Sand und Papierproppen, die der Vurche ins Gewehr geladen hatte, damit es recht knalle, in den Leib schoß. Das Mädchen soll bereits gestorben sein.

**Pappel-Verkauf**  
 im Gemeindebezirk Wartenburg (Ctbe).  
 Am Freitag den 29. Januar, von vorm. 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr ab sollen 32 Pappeln, größtenteils flache Schneidhölzer, meistbietend verkauft werden.  
**Der Gemeinde-Vorstand.**

**Zur geß. Beachtung!**  
 Hiedurch mache ich die ergebene Mitteilung, daß ich in Wittenberg das bisher von Herrn Otto Schröder innegehabte, Elbstrasse Nr. 2 belegene Geschäft übernommen habe und dasselbe in der bisher betriebenen Weise weiterführen werde. Gleichseitig empfehle ich:  
 Arbeitshosen in verchiedenen Stoffen und Weiten, Konfirmationsanzüge, Joppen, Anzüge, Mäntel, Strickwesten, Barchenthemden, Taschentücher, Strümpfe, Strickwolle, Stiefelsohlen und andere Artikel. Außerdem mache ich meine selbst angefertigten Arbeitshosen aufmerksam.  
**Otto Simon, Schneidermeister.**

**Submission.**  
 Der Neubau eines Forstamtlicher-Hauses auf Mark Schmeltz soll  
 Sonntag den 31. Januar ex., nachmittag 1 Uhr im Gasthof zu Gommlo im Submissionwege vergeben werden. Zeichnung liegt beim Gemeindevorsteher Händler zur Ansicht aus. Thierien mit der Aufschrift 'Neubau eines Wohnhauses auf Mark Schmeltz', welche gelegentlich verschlossen sein müssen, sind bis zum Termin hier einzureichen.  
 G o m m l o, den 16. Januar 1904  
 Die Deputation Gommlo.  
 NB. Schloffer- und Möbelerarbeiten werden später vergeben.

**P. Köhler, Töpfermeister**  
 Kemberg Burgstraße 16.  
 Ich empfehle mich zum sauberen Setzen von Oefen unter Garantie und bei billigster Preisberechnung. Lager altdeutscher Oefen in div. Mustern u. Farben sowie glatt: weiss, grau, blau u. braun.  
 Specialität: Ofenteile, als Roste, Türen, Kochröhren etc.

**Tanz-Unterricht.**  
 Den geehrten Herrschaften von Kemberg zur Kenntnis daß ich das hiege meine Kursus bequemen werde. Anmeldungen bitte Hotel Post" abzugeben. Achtungsvoll  
 A. Andrich, Tanzlehrer.

**Schulheiz-Bock u. Schulheiz-Verband**  
 à Fl. 10 Pfg  
 Kläuchereifes Brandbier.  
 empfiehlt Schlemmann, Hildburghausen.

**H. Wilschobit**  
 à Pfund 40 Pfg.  
**Zeigen**  
 à Pfund 26 Pfg.  
**Datteln**  
 à Pfund 30 Pfg.  
**Aprisosen**  
 pro Pfund 55 u. 65 Pfg.  
**Kirschen**  
 pro Pfund 40 Pfg.  
**Pflaumen**  
 à Pfd. 23, 28, 35 u. 40 Pfg.  
 empfiehlt Paul Schwarze.

**H. Schweizerkäse**  
 pro Pfd. 1.— M.  
**H. Limburgerkäse**  
 pro Pfd. 45 Pfg.  
**Pflaumenmus**  
 sehr gute Qualität pro Pfd. 18 Pfg  
**hochf. Preiselbeeren**  
 pro Pfd. 30 Pfg.  
 empfiehlt M. G. Streusch Nachf. Inh. August Dyhn.

**Nestleier**  
 empfiehlt Friedr. Heym.  
**Hemdenflanelle, Gardinen**  
 fertige  
**Damen Herren Kinder Garderobe**  
 gut vorhend, sowie  
**Hüte u. Mützen**  
 in großer Auswahl  
 empfiehlt billigst J. G. Glaubig.

**Pa. Golpaer Brikets**  
 verlaufe von heute an ab Bahnhof Bergwitz à Ctr. 58 Pfg. — ab Lager à Ctr. 60 Pfg. — ab Bahnhof Kemberg à Ctr. 65 Pfg., sowie  
**sämtliche Düngemittel**  
 Kainit, Thomasschlade, 20% und 40% iges Kali in nur reeller Ware  
**A. Möbius, Bergwitz.**

**Ein kräft. Arbeiter**  
 findet dauernde Beschäftigung bei Friedr. Jaenecke, Bergwitz.  
**H. Schweizerkäse**  
 à Pfd. M. 1.—  
**H. Limburgerkäse**  
 à Pfd. 45 Pfg.  
**H. Karbkäse**  
 pro Stück 15 Pfg.  
**H. Harzkäse**  
 4 Stück 10 Pfg.  
 empfiehlt Paul Schwarze.

**Wirtschaftswagen**  
 Kleinschneidemaschinen  
 Reibemaschinen  
 Kohlenkäfen  
 empfiehlt  
 Heinrich Vieck  
 Eisenwarenhandlung  
 Magazin für Haus- & Küchengeräte.

**Schützenhaus.**  
 Sonntag den 31. Januar  
**Bockbierfest**  
 und warme Wirtchen, wozu jedl. einladet  
 C. Fröhnel.

**Bei Appetitlosigkeit**  
 Magenweh u. indigestem Magen leisten die bewährten  
**Kaiser's Pfefferminz-Plätzchen**  
 stets sichere Linderung.  
 Paket 25 Pfg. bei:  
 Fr. O. Hayner  
 Drogerie in Kemberg.

**G. Lehrling**  
 sucht zu Oefen  
 Noack  
 Tischlerstr., Kemberg.

**Zum Küssen**  
 schon ist ein gutes, reines Gesicht im reifen jugendlichen Aussehen, welcher sonnigweicher Haut und blendend klarem Teint. Dies wird durch ein einziges Mittel erreicht.  
**Stedenferd-Elleimilch-Seife**  
 Bergmann & Co., Hildburghausen-Verden allein die Schmecker. Preis pro Pfd. à Fl. 50 Pfg. bei Apotheker Elbe.

**Violin-Saiten**  
**Stege, Wirbel**  
 empfiehlt Friedr. Heym.



**Brockmann's Butterfalk** zu haben in der Löwen Apotheke zu Kemberg.  
**Kunfelrübensamen**  
 empfiehlt zu billigsten Preisen und scheidet alle Verfälschungen gegen entgegen Friedr. Heym.

**Winter-Fahrplan.**  
 Gültig vom 1. Oktober.  
 (Ohne Gewähr.)  
 Sämtliche Züge führen erste bzw. zweite bis vierte Klasse.  
 Berlin-Halle.  
 ab Berlin 11,30 12,30 — 5,50 9,10 1,15 5,15 7,40  
 Wittenberg 1,45 2,52 6,06 8,08 12,06 3,43 7,17 9,41  
 Bergwitz 1,59 3,04 6,20 8,23 12,21 3,58 7,31 9,55  
 Wittenfeld 2,33 3,50 6,57 9,10 1,15 4,46 8,20 10,40  
 in Halle 3,19 4,37 7,38 9,50 2,00 5,29 9,04 11,20  
 ab Wittenberg 5,47 7,03 10,00 12,00 2,00 5,29 9,04 11,20

**Halle-Berlin.**  
 ab Halle 12,32 5,00 7,03 11,00 2,10 5,45 8,55  
 Bergwitz 2,08 6,17 8,17 1,14 3,53 7,06 10,48  
 Wittenberg 2,30 6,31 8,44 1,40 4,31 7,48 11,03  
 in Berlin 5,00 9,00 10,51 3,56 6,35 10,10 —

**Wittenfeld-Leipzig.**  
 ab Wittenfeld 2,45 4,20 7,01 9,15 10,39 1,19 4,43 8,15 10,42  
 in Leipzig 3,35 5,18 7,46 10,10 11,26 2,00 5,24 9,03 11,27

**Leipzig-Wittenberg.**  
 ab Leipzig 4,23 6,41 11,10 2,25 4,15 5,38 7,23 10,29 11,28  
 Wittenberg 5,06 7,19 11,48 3,05 4,56 6,20 8,06 11,10 12,26  
**Wittenberg-Jeßen-Fallenberg.**  
 ab Wittenberg an 6,01 9,47 11,44 3,35 7,08  
 Jeßen 5,53 9,38 11,34 3,26 6,59  
 " Weißitz " 5,45 9,29 11,25 3,17 6,50  
 " Elster " 5,34 9,16 11,12 3,04 6,37  
 " Jeßen " 5,24 9,02 11, — 2,52 6,25  
 " Annaburg " 5,00 8,30 10,32 2,23 5,54  
 " Fallenberg " 0, — 7,43 9,35 1,05 5,09  
 " Liebenwerda " 0, — 7,30 9,06 1,35 4,54  
 an Elsterwerda ab 0, — 7,30 9,06 1,35 4,54

**Gilenburg-Wittenberg.**  
 ab Wittenberg an 7,24 11,48 3,52 10,05  
 Pratan 7,17 11,41 3,45 9,58  
 Cuzpich 7,12 11,35 3,39 9,52  
 Nachitz 7,04 11,27 3,31 9,44  
 Bittgast 6,58 11,21 3,25 9,38  
 Globitz 6,53 11,17 3,19 9,33  
 Trebitz 6,46 11,09 3,11 9,25  
 ab 6,37 11,00 3,02 9,16  
 an 6,32 10,55 2,55 9,12  
 Schmieberg 6,21 10,43 2,43 9,02  
 ab 6,10 9,11 2,25 7,50

**Brockmann's Butterfalk** zu haben in der Löwen Apotheke.